



Merkblatt für angestellte Mitglieder

Mitglieder des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) die im Angestelltenverhältnis tätig und von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des VZB befreit sind, müssen gem. § 26 Abs. 2 der Satzung den gleichen Beitrag zum VZB entrichten, wie er zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Daraus ergibt sich, dass die Regelungen der §§ 157 ff SGB VI hinsichtlich der Beitragsberechnung analog anzuwenden sind.

Beitragsdaten für das Kalenderjahr 2012

alte Bundesländer:	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenze:	5.600,00 EUR	67.200,00 EUR
Beitragssatz	19,6 %	19,6 %
Höchstbeitrag	1.097,60 EUR	13.171,20 EUR

neue Bundesländer:	monatlich	Jährlich
Beitragsbemessungsgrenze:	4.800,00 EUR	57.600,00 EUR
Beitragssatz	19,6 %	19,6 %
Höchstbeitrag	940,80 EUR	11.289,60 EUR

Die Beitragspflicht zum VZB entsteht für angestellte Mitglieder nicht, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV ausgeübt wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ein Einkommen von nicht mehr als 400,00 EUR monatlich erzielt wird (lediglich Pauschalbeitrag durch Arbeitgeber an die Deutsche Rentenversicherung). In diesem Fall besteht die Möglichkeit, durch Ausübung einer Option, die Beiträge an das Versorgungswerk zu leiten (siehe Erläuterungen auf der Rückseite).

Mehrere Beschäftigungen werden allerdings zusammengerechnet und führen ggf. zu Versicherungspflicht gegenüber dem Versorgungswerk.

Bei Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze sind regelmäßig auch aus Einmalbezügen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) Beiträge zu entrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern sowohl persönlich als auch telefonisch (siehe Rückseite) gern zur Verfügung

*Ihr
Versorgungswerk
der
Zahnärztekammer Berlin*

Erläuterungen:

Beitragsbemessungsgrenze:

Einkommen, von dem maximal Beiträge zum VZB berechnet werden. Darüber hinausgehendes Einkommen unterliegt nicht der Beitragspflicht zum VZB. Eine freiwillige Höherversorgung ist aber selbstverständlich auch aus diesem Einkommen möglich.

Beitragssatz:

Prozentsatz des Einkommens, der als Beitrag an das VZB entrichtet werden muss. Zu beachten ist, dass lediglich der halbe Beitragssatz aus dem Einkommen des Angestellten berechnet wird, die andere Hälfte steuert der Arbeitgeber bei.

Mindestbeitrag:

Ist in der Satzung des VZB für Angestellte nicht vorgesehen. Eine Mindestbeitragsregelung ergibt sich durch den Gesetzgeber durch die Versicherungspflicht ab einem Einkommen von **400 EUR** pro Monat.

Option bei Geringfügigkeit:

Tätigkeiten im Rahmen der Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV sind nicht versicherungspflichtig. Lediglich ein Pauschalbetrag wird an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt.

Um aus dieser geringfügigen Tätigkeit den Beitrag rentensteigernd an das VZB zu entrichten ist es notwendig zu erklären, dass freiwillig die Beiträge auf die regulären Beiträge für Angestellte aufgestockt werden. Dann werden vom monatlichen Gehalt unter Anwendung des Beitragssatzes Beiträge an das VZB entrichtet. Als Mindesteinkommen für die Beitragsberechnung hat der Gesetzgeber hier **155,00 EUR** monatlich festgelegt.

Ihre Ansprechpartner in der Mitgliederverwaltung:

Abteilungsleiterin	Frau Anding	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 170
Sachbearbeiterin Rechtsmittel	Frau Janzen	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 176
Sachbearbeiterin	Frau Brauner	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 171
Sachbearbeiterin	Frau Geßner	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 172
Sachbearbeiterin	Frau Kaufmann	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 173
Sachbearbeiterin	Frau Noffke	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 175
Sachbearbeiterin	Frau Ruhs	Tel.: 0 30/ 89 0 41 – 177